

# RS Vwgh 1989/7/4 87/05/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1989

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §120 Abs3;

BauO NÖ 1976 §120 Abs4;

BauRallg;

## Rechtssatz

Wenn überwiegend sogar geschlossene Bauweise festgestellt wurde, dann kann sich bei Beurteilung des "auffallenden Widerspruchs" zur bestehenden Bebauung der Nachbar durch die Kupplung auf seiner Seite nicht beschwert erachten, kann er doch nur subjektivöffentliche Nachbarrechte in Bezug auf die Einhaltung eines Abstandes gegenüber seinem Grundstück geltend machen.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987050082.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)